

Beilage zu Nr. 217

der „Mittheilungen des k. k. Oesterreich. Museums.“

406. Leinenstoff mit *plane* in die Textur gearbeiteter feiner Spange (s. Nr. 124), Halsbordüre und Achseltabula. Feine Gobelinarbeit alterthümlichen Stils.
407. Uni-gestreifter Baumwollstoff mit aufgenähter schmaler Gobelinborte: einfache dunkelfarbige Blattdessins zwischen Hohlkehlen. Alter Stil.
408. Linnenzeug mit aufgenähter alterthümlicher Gobelinborte: zwischen Hohlkehlen vegetative Ornamente.
409. Bruchstück einer uni-gestreiften Leinentunica. Sichtbar ist eine Spange (s. Nr. 124), ferner ein Theil des geraden Halsbesatzes und eines Orbiculus (Brust- oder Rückenstück?). Letzterer und die Spange sind *plane* eingearbeitet, der Halsbesatz ist aufgenäht. Hauptmotiv auf rothem Grunde: Blattfiguren.

(Fortsetzung folgt.)

Weihnachts-Ausstellung im Oesterr. Museum 1883.

§. 1.

Zu Weihnacht dieses Jahres wird, wie alljährlich, eine Special-Ausstellung moderner österreichischer Kunstindustrie veranstaltet werden.

§. 2.

Zur Beschickung der Weihnachts-Ausstellung sind alle österreichischen Industriellen und Handwerker, sowie solche Künstler und Künstlerinnen, welche ihre Kunst berufsmäßig betreiben, eingeladen. Dilettanten-Arbeiten sind von dieser Ausstellung ausgeschlossen.

§. 3.

Die Aufnahme der Gegenstände kann nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten geschehen.

§. 4.

Zulässig zur Ausstellung sind alle neuen kunstindustriellen Gegenstände, welche von ihren Verfertigern selbst angemeldet und von der Aufnahmsjury für würdig erkannt worden sind. Der Maßstab für diese Jury ist die künstlerische Güte der Gegenstände. Als Regel gilt, dass die Gegenstände noch nicht auf einer Weihnachts-Ausstellung exponirt gewesen sind; von dieser Bestimmung kann in besonderen Fällen abgesehen werden. Gegenstände, welche bloß dem Gebrauche dienen, ohne künstlerisch verziert zu sein, z. B. Confections-Gegenstände, sind von der Ausstellung ausgeschlossen. Desgleichen ist sogenannte Marktwaare ausgeschlossen, falls nicht in derselben eine neue Richtung repräsentirt oder eine neue Erfindung ausgenützt ist. Doch ist auch auf diesem Gebiete das wiederholte Ausstellen desselben Genres ohne erhebliche Neuerung oder Verbesserung nicht gestattet.

§. 5.

Die Jury besteht aus Mitgliedern des Curatoriums, des gelehrten Beamtenstandes und des Lehrer-Collegiums des Oesterr. Museums, welche nach ihrem eigenen Ermessen andere Sachverständige beiziehen können. Die Jury entscheidet auch in zweifelhaften Fällen, ob ein angemeldeter Gegenstand österreichischer Herkunft ist oder nicht. Die Aufnahmsjury findet in der Regel im Museum statt. Auf Wunsch der Aussteller und in geeigneten Fällen kann die Jury durch Delegirte die Gegenstände am Orte ihrer Verfertigung beurtheilen lassen.